

2442 050 119

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 387/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Chaskiel B [REDACTED],
[REDACTED] Street, [REDACTED] N [REDACTED]/USA,

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

19

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 7. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
14. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbe-
haltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Es
wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf
und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs ab.

Die auf eine Verletzung des § 175 Abs. 1 EEG und der
§§ 286, 412 ZPO gestützten Angriffe der Beschwerde rechtfer-
tigen nicht die Zulassung der Revision.

Dr. Thumm

Fuchs